

Besoldungstabellen

in €

2. Anwärtergrundbetrag (Stand 01.03.2016)

unständige Pfarrer(in) im Vorbereitungsdienst -Vikarinnen/Vikare-

Grundbetrag 1.392,62 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst (Stand 01.11.2016)

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

3.1 Pfarrer(in) in der berufsbegleitenden Ausbildung (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	0	0	0	0	3.535,47	3.691,29	3.847,10	3.950,99	4.054,86	4.158,76	4.262,66	4.366,52

4. Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung (erste drei Jahre); (Stand 01.11.2016)

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff.7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (96 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	0	0	0	0	3.901,21	4.073,15	4.245,07	4.359,72	4.474,33	4.588,97	4.703,63	4.818,23

4.2 bei einem Dienstauftrag von 50 % oder weniger werden die Bezüge nicht abgesenkt

Besoldungstabellen Stand 01.11.2016 in €

5. Strukturzulage

5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8.DASt)	89,95
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. DASt)	0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst	78,26
5.5	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem vollen Dienstauftrag	89,95
5.6	Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung mit einem halben Dienstauftrag	44,98

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

	Personen der Ziff. 1, 3 u. 4		Personen der Ziff. 2		
		insgesamt		insgesamt	
6.1	Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	136,85	136,85	136,85	136,85
	erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz				
6.2	Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags				
	für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	119,66	256,51	239,32	376,17
	für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	239,32	376,17	478,64	615,49
	für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	600,58	737,43	1.027,76	1.164,61
	für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	961,84	1.098,69	1.576,88	1.713,73
	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	361,26		549,12	

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag</u>	674,98
7.2	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag</u>	802,67

° Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

° Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.